

Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003, Fortschreibung des Kapitels 4.2.5. Erneuerbare Energie, Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

hier:

Beschluss der Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im Zuge der Anhörung Träger öffentlicher Belange

Zweite Anhörung des RVMO

Der Planungsausschuss des RVMO hat am 25. Februar 2015 die Durchführung eines erneuten Anhörungsverfahrens zum Entwurf der oben genannten Fortschreibung beschlossen.

Gegenstand der Fortschreibung sind allgemeine Regelungen für die Nutzung der regenerativen Energien sowie die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in der Region. Planentwurf, Begründung und Umweltbericht sind im Rahmen der Anhörung ausgelegt und im Internet eingestellt (www.region-karlsruhe.de).

Mit der Fortschreibung wird beabsichtigt, dass *„Regenerative Energiequellen [...] verstärkt genutzt werden, damit die Region Mittlerer Oberrhein einen angemessenen Beitrag zu der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene beschlossenen Energiewende leisten kann“* (aus: Begründung zu Kap. 4.2.5.1, RVMO).

Der Entwurf beinhaltet die Darstellung von zwölf Vorranggebieten (VRG) für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, davon liegen drei VRG auf dem Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK).

Mit Schreiben vom 27. März 2015 hat der RVMO den NVK zur Stellungnahme aufgefordert. Der NVK hatte damit die Gelegenheit, Anregungen bis zum 22. Mai 2015 zu äußern. Die Planungsstelle beabsichtigte ursprünglich, der Verbandsversammlung am 6. Juli 2015 eine Stellungnahme zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen und hatte hierzu beim RVMO eine entsprechende Fristverlängerung erbeten. Da der RVMO dieser Bitte nicht entsprochen hat, übermittelte die Planungsstelle die beiliegende vorläufige Stellungnahme, die fristgerecht zum 22. Mai 2015 an den RVMO gegeben wurde und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung am 6. Juli 2015 steht.

Aus der Sicht des NVK gilt es zu bewerten, inwieweit planungsrechtliche Belange des NVK berührt sind – insbesondere im Zusammenhang des Verfahrens zur Aufstellung des Teil-FNP Windenergie des NVK. Die Stellungnahme bezieht sich auf abweichende Flächenabgrenzungen, die aus Unterschieden bei der Anwendung von Kriterien sowie Abwägungen beider Planungsebenen resultieren.

Sachstand des Verfahrens zur Aufstellung des Teil-FNP Windenergie NVK

Der Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie (Teil-FNP) des NVK wurde am 20. Januar 2014 von der Verbandsversammlung beschlossen. Er weist eine Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsbad als Fläche für die Windenergie aus (Bereich der Deponie Hagbuckel).

Die für die Plangenehmigung zuständige höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe hat in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2014 zum Ausdruck gebracht, dass der Plan nicht genehmigungsfähig sei; mit der ausgewiesenen Konzentrationszone werde der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben.

Die Verbandsversammlung diskutierte am 8. Juli 2014 die möglichen Konsequenzen aus dieser Stellungnahme zum bisherigen Planentwurf und beschloss, das Verfahren zum Teil-FNP weiterzuführen, um die Entwicklung der Windenergienutzung planerisch steuern zu können.

Die Planungsstelle nimmt daher aktuell eine Überarbeitung des Teil-FNP-Entwurfs mit veränderten Kriterien vor, mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergie zu ermitteln. Hierfür wurden auch Flächen in die Untersuchungskulisse einbezogen, die eine etwas geringere durchschnittliche Windgeschwindigkeit aufweisen. Bisher lag diese Schwelle bei 4,75 m/s (Windatlas BW). Weitere Planungsmaxime sollten ebenfalls überprüft werden wie z. B. sonstige städtebauliche Gesichtspunkte sowie landschaftlicher Belange. Die Verbandsversammlung befürwortete in diesem Planungsschritt jedoch ausdrücklich die erweiterten Vorsorgeabstände für Siedlungsbereiche beizubehalten. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe ist so beispielsweise eine Fläche in Weingarten wieder in die Prüfkulisse aufgenommen worden. Hieraus ergibt sich eine neue vorläufige Gebietskulisse (siehe Anlage zu TOP 2) die auch die Vorschlagsfläche Nr. D9 – Kreuzelberg bei Ettlingen – enthält, die von der Gemeinde selbst als sehr kritisch gesehen wird.

Untersucht werden derzeit neben den Schutzgütern für den Umweltbericht die Artenschutzbelange im Hinblick auf windkraftempfindliche Vogelarten. Das Gutachterbüro Bioplan (Bühl) war mit den bisherigen Kartierungen und Bewertungen der Flächenkulisse für den NVK beauftragt; es führt auch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen der ergänzenden Flächenkulisse bis zum Sommer 2015 durch. Zwischenergebnisse werden Ende Mai erwartet. Der zusammenfassende Bericht der Endergebnisse wird voraussichtlich nicht vor Ende September vorliegen.

Hinzu kommt eine bis dahin notwendige fachgutachterliche Einschätzung zur Beurteilung des Kollisionsrisikos von Fledermausarten. Dieses Gutachten soll entsprechend der Empfehlungen der LUBW auf der Auswertung vorhandener Daten basieren. Es wird dargelegt, ob in den Prüfflächen die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Kollision und/oder Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentieller Jagdhabitats zu erwarten ist.

Verhältnis von Regionalplan und Flächennutzungsplan

Nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2012 können im Regionalplan Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen werden; Ausschlussgebiete sind nicht mehr möglich. Mit dieser Beschränkung auf Vorrang-

gebiete werden die sonstigen Freiflächen einer kommunalen Steuerung zugänglich (vgl. Windenergieerlass BW).

Die Flächennutzungsplanung ist nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet, dass der NVK als Träger der Flächennutzungsplanung keine von den Festlegungen des Raumordnungsplanes abweichenden Festlegungen treffen darf. Wind-Vorranggebiete im Regionalplan dürfen demzufolge in einem Flächennutzungsplan Windenergie nicht als Ausschlussflächen dargestellt werden. Auch eine Überplanung mit Nutzungen, die von diesen Zielen abweichen, ist nicht möglich.

Aus diesem Grund ist eine kritische Prüfung der Vorranggebiete für regionalbedeutende Windkraftanlagen im zweiten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein notwendig. Die beigefügte Stellungnahme geht explizit auf die einzelnen betroffenen Flächen im NVK-Gebiet ein.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt

1. die Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 „Erneuerbare Energie“.

- Der Verbandsvorsitzende -